

## **Aktuelle Informationen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden im Landkreis Elbe-Elster**

### **1. Warum fliehen Menschen aus ihrer Heimat?**

Die Gründe, aus denen Menschen gezwungen sind zu fliehen, sind vielfältig: Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, Krieg und Bürgerkrieg, drohende Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen.

Jedes Jahr fliehen hunderttausende Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen und Repressalien, manchmal aus Lebensgefahr. Darunter sind auch Kinder, die von ihren Eltern allein auf die Flucht geschickt werden, deren Familien zerrissen oder deren Angehörige tot sind.

Die Flüchtlinge suchen Schutz und Zuflucht weltweit. Einige Länder haben einen sehr großen Flüchtlingszugang, wobei es sich hier meist um Nachbarregionen von den betroffenen Krisenländern handelt. Europa steht bei der Aufnahme von Flüchtlingen an dritter Stelle hinter Asien und Afrika.

Nach Deutschland kommen derzeit die meisten Asylsuchenden aus den Staaten Ex-Jugoslawiens, der Russischen Föderation sowie aus den Krisenregionen Syrien, Afghanistan, Iran und Irak.

### **2. Wer hat Anspruch auf Asyl?**

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." So steht es in Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundrecht auf Asyl gilt demnach für Personen, die staatlich verfolgt werden beziehungsweise denen dies nach einer Rückkehr in ihre Heimat droht.

Ausschlaggebend für die Gewährung des Asyls ist, ob die Person "wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" verfolgt wird oder befürchten muss, verfolgt zu werden. Dabei muss Gefahr für Leib und Leben bestehen oder die persönliche Freiheit des Betroffenen eingeschränkt sein.

Asyl wird somit nicht gewährt, wenn im Heimatland des Asylsuchenden eine allgemeine Notsituation herrscht.

Wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, er also zum Beispiel erst nach Frankreich geflohen und dann von dort nach Deutschland gekommen ist, wird über seinen Asylantrag nicht in Deutschland sondern in dem Drittstaat entschieden (Dublin-Verfahren).



### **3. Wie verläuft ein Asylverfahren?**

Flüchtlinge, die die Grenze überwunden haben, können in jeder Behörde, auch bei der Polizei, einen Asylantrag stellen. Sie werden dann zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung geschickt, von denen es rund 20 in ganz Deutschland gibt. In welche jemand kommt, bestimmt ein bundesweites Quotensystem. Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg befindet sich in Eisenhüttenstadt.

Im Erstaufnahmelager müssen die Asylsuchenden erst einmal wohnen. Sie werden registriert und von der Asylbehörde über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist.

Die deutsche Asylbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Amt hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Büros auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort führt das BAMF das Asylverfahren durch und entscheidet in der ersten Instanz, ob jemand Asyl erhält oder nicht.

Bei der Anhörung müssen Flüchtlinge einem Bediensteten des BAMF alle Gründe für ihren Asylantrag mündlich vortragen. Dies ist die zentrale Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird.

### **4. Wo und wie werden Flüchtlinge untergebracht?**

Nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Flüchtlinge nach einem festgelegten Schlüssel einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen.

Die sogenannte "Residenzpflicht" schreibt eine räumliche Begrenzung des Aufenthaltsortes für Flüchtlinge vor. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung, die dem Landkreis Elbe-Elster zugewiesen wurden, dürfen sich in den ersten 3 Monaten nur in Brandenburg und in Berlin aufhalten. Nach den 3 Monaten kann die Ausländerbehörde diese Begrenzung aufheben und den Aufenthalt in der ganzen Bundesrepublik genehmigen, soweit keine Ablehnungsgründe für diese Entscheidung vorliegen. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit einem Bußgeld bestraft, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Elbe-Elster stehen einerseits die Übergangwohnheime mit ca. 146 Plätzen in Hohenleipisch und mit 57 Plätzen in Herzberg zur Verfügung. Andererseits sind auch Flüchtlinge, vor allem Familien mit ihren Kindern, in Wohnungen oder Wohnungsverbundvarianten untergebracht. Im Wohnungsverbund Finsterwalde/Schacksdorf beträgt die Kapazität 118 Plätze und im Wohnungsverbund Elsterwerda können 35 Personen untergebracht werden.

Die Ausstattung der Wohnunterkünfte richtet sich nach gesetzlichen Mindeststandards.

### **5. Welche Sozialleistungen können Flüchtlinge beanspruchen?**

Die Sozialleistungen, die Asylsuchende, Geduldete und zum Teil auch andere Flüchtlinge erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Regelbedarfe für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG betragen, abhängig von der Regelbedarfsstufe, zwischen **217 €** (Kinder bis 6 Jahre) und maximal **359 €** (alleinstehende o. alleinerziehende Erwachsene) und liegen damit unter den Regelsätzen von Hartz IV-Empfängern. Die

Regelbedarfe von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften werden außerdem noch um eine „Energiepauschale“ zwischen 7,76 € und 33,39 € (abhängig von der Regelbedarfsstufe) gemindert.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt auch die medizinische Versorgung. Nur bei "akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen" gewährt das zuständige Sozialamt auf Antrag die Übernahme der Arzt- oder Krankenhauskosten.

Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z.B. nach dem SGB II, sowie auf eine gesetzliche Krankenversicherung.

## **6. Lernen Flüchtlinge die deutsche Sprache?**

Das Recht, aber auch die Pflicht, einen vom Bund finanzierten Integrationskurs zu besuchen, haben bisher nur **anerkannte** Flüchtlinge.

Mit dem Programm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg wird jedoch seit dem **1. April 2014** auch die Teilnahme an Integrationskursen für bisher nicht teilnahmeberechtigte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete im Land Brandenburg gefördert.

Bei den Integrationskursen handelt es sich um qualifizierte Deutschkurse, die mit einem offiziell anerkannten Sprachtest und einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen werden können.

## **7. Dürfen Flüchtlinge arbeiten?**

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten und keine Ausbildung absolvieren. In den ersten 9 Monaten ihres Aufenthalts ist für Asylsuchende und Geduldete die Arbeit ganz verboten. Von den Arbeitsagenturen oder Jobcentern wird streng geprüft, ob Deutsche, EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge für den Arbeitsplatz in Frage kommen – nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden und es besteht die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme. Nach 15 Monaten fällt die Vorrangprüfung weg.

Erst nach vier Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet können Asylbewerber und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis bekommen.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit ihrem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster erteilt Auskünfte und Informationen zum Thema „Asyl“ unter folgender Telefonnummer:

03535-463145